

RS OGH 2006/10/17 4Ob191/06a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2006

Norm

ABGB §830 B1

AußStrG §235

EheG §81 Abs2

EheG §85

EheG §87

Rechtssatz

Der allgemeine Anspruch auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft gemäß § 830 ABGB und der nacheheliche Ausgleichsanspruch gemäß §§ 81 ff EheG verfolgen unterschiedliche Rechtsschutzziele und sind nach unterschiedlichen Wertungsgesichtspunkten zu beurteilen. Dass mit einer rechtskräftigen Entscheidung im Teilungsverfahren mit bindender Wirkung zwischen den Parteien über den (allgemeinen) Teilungsanspruch abgesprochen worden ist, steht demnach einem ehrerechtlichen Aufteilungsanspruch zwischen denselben Parteien betreffend die Ehewohnung auf dieser Liegenschaft nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 191/06a

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 4 Ob 191/06a

Veröff: SZ 2006/157

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121284

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>